

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV 2D 232/66

in der Entscheidungssache

der Frau Perla B. [REDACTED] geb. G. [REDACTED],
Br. [REDACTED]-A. [REDACTED]/Be. [REDACTED], Rue Bro. [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], Du. [REDACTED] -

gegen

das Land N. [REDACTED],
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Du. [REDACTED], T. [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Haske, Büstenberg,
Wilden, Maas und Dr. Graf

in der Sitzung von 18. Januar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düssel-
dorf vom 21. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
frei; Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat den von der Klägerin
wegen Schadens am Körper und Gesundheit geltend gemach-
ten Entschädigungsanspruch als unbegründet angesehen. Es
hat dahingestellt sein lassen, ob die allgemeinen An-
spruchsvoraussetzungen nach § 160 BGB, auf die die be-
gehrte Entschädigung allein gestützt werden kann, ge-
geben sind. Es hält den Anspruch der Klägerin schon des-
halb für unbegründet, weil weder festgestellt noch als
wahrscheinlich erachtet werden könne, daß die Klägerin
im Zusammenhang mit der erlittenen Verfolgung um minde-
stens 25 v.H. in der Erwerbsfähigkeit gemindert sei oder
gewesen sei. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht
zugelassen, weil das Urteil auf der Würdigung medizini-
scher Tatfragen beruhe und im übrigen keiner der Fälle

/N

- 3 -

des § 219 Abs. 1 BGB vorliege. Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist nach § 220 Abs. 1 BGB zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung auf die Sachverständigengutachten der Medizinischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten Aachen gestützt. Dem von der Klägerin vorgelegten Gegengutachten ist das Berufungsgericht nicht gefolgt, ohne diese Gutachten dem Sachverständigen der Aachener Krankenanstalten zur Stellungnahme zuzuleiten. Auf diese Unterlassung ist die sofortige Beschwerde in erster Linie gestützt. Die Beanstandungen der Klägerin können jedoch dem von ihr eingelegten Rechtsmittel nicht zum Erfolg verhelfen. Der Einholung der Stellungnahme der Sachverständigen der Aachener Krankenanstalten bedurfte es im vorliegenden Falle nicht, da die Gutachten sich bei im wesentlichen ähnlichen diagnostischen Feststellungen in der Hauptsache nur dadurch unterscheiden, daß die allgemeine Erwerbsminderung der Klägerin und der verfolgungsbedingte Anteil an der insgesamt bestehenden Erwerbsminderung von dem von der Klägerin beauftragten Gutachten anders bewertet werden. Diese Abweichung kann auch durch eine erneute Stellungnahme der gerichtlichen Gutachter nicht beseitigt werden. Aus diesem Grund bedurfte es weder der Einholung der Stellungnahme der gerichtlichen Gutachter noch der Einholung eines Obergutachtens. Das Berufungsgericht konnte auch, ohne gegen die ständige

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechtsprechung des erkennenden Senats zu verstoßen, die Auffassung vertreten, daß nach seiner Erfahrung ausländische Ärzte mit den im Geltungsbereich des BGG üblichen Bewertungsmaßstäben bei der Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht in dem Maße vertraut seien wie die regelmäßig mit der Erstellung von gerichtlichen Gutachten beauftragten Sachverständigen. Bei dieser Feststellung handelt es sich nicht um einen Erfahrungssatz im Bereich der ärztlichen Wissenschaft, sondern um allgemeine Erfahrungen, die das Berufungsgericht bei seiner umfangreichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Entschädigung gewonnen hat. Ebenso ist es nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht dem von den gerichtlichen Sachverständigen ermittelten Vorkundertsatz gefolgt ist. Die Frage, in welcher Höhe die Erwerbsfähigkeit einer Verfolgten im allgemeinen und durch verfolgungsbedingte Gesundheitsschädigungen im besonderen beeinträchtigt wird, unterliegt der Beurteilung des Sachverständigen. Wie er zu dem von ihm gewonnenen Ergebnis kommt, wird er in vielen Fällen nicht, wie es die Klägerin will, im einzelnen begründen können. Das Berufungsgericht ist nicht gehindert, sich den Schätzungen des Sachverständigen anzuschließen, auch wenn der Sachverständige nicht im einzelnen dargelegt hat, wie er in dem besonderen Falle zu seiner Schätzung kommt. Schließlich bestehen auch dagegen keine Bedenken, daß die gerichtlichen Sachverständigen eine psychiatrische Senatsbegutachtung für entbehrlich gehalten haben, da die entsprechenden Fragen von dem bisher mit der Beurteilung des Gesundheits-

zustandes befaßten Sachverständigen erschöpfend beantwortet worden sind.

Da auch sonst ein Grund für die Zulassung der Revision nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 BGG und 97 ZPO zurückzuweisen.

Raske

Wilden